

Stiftungssatzung

der

TAREK MAMISCH-FOUNDATION, GRÜNWALD

Stiftungssatzung

der

Tarek Mamisch-Foundation

Präambel

Der Wunsch zur Errichtung einer Stiftung wächst schon lange in mir. Es ist mir wichtig, dass meine Kinder und ich auch neben dem beruflichen Leben, Zeit und Arbeit in die gemeinnützige Arbeit investieren. Die Stiftung soll der Verbesserung der Lebensqualität von Menschen auf der ganzen Welt dienen.

Die Stiftung soll dazu beitragen, Not und Elend, wie sie überall auf der Welt vorkommen, zu lindern, um den betroffenen Menschen zu einem selbstständigen Leben zu verhelfen. Die Hilfe soll vorwiegend Hilfe zur Selbsthilfe sein und dadurch zu einer dauerhaften Verbesserung der Lebensbedingungen führen. Sie soll möglichst allen Menschen zugutekommen, die Not leiden und die die Stiftung erreichen kann, ungeachtet von Rasse, Geschlecht, Religion und Nation. Darüber hinaus soll die Stiftung auch zur Verbesserung der Lebensumstände in Bezug auf unsere Umwelt beitragen, damit alle Menschen und insbesondere auch meine Kinder und deren Kinder in einer lebenswerten Welt existieren können. Hierzu gehören exemplarisch Projekte zur Verbesserung der Luftqualität und der Verbesserung von Ökosystemen der Meere und Wälder.

Ich möchte am Ende der Gesellschaft und der Umwelt etwas von dem zurückgeben, was ich durch diese in meinem Leben erwirtschaftet habe und würde mir wünschen, dass dies meine Kinder und Kindeskindern in der Zukunft auch tun werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Tarek Mamisch-Foundation

- (2) Die Stiftung führt den Untertitel " wir können die Welt zwar nicht retten, aber zumindest dabei helfen."
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grünwald. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
4. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
5. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
6. Die Förderung des Tierschutzes
7. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
8. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
9. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Durchführung von eigenen Programmen und Projekten, z.B. der Errichtung oder Unterhaltung von Erziehungseinrichtungen, Schulen und Waisenhäusern insbesondere in Drittländern, um sozial benachteiligten Kindern ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer Religion den Zugang zu einer Ausbildung zu ermöglichen.
2. Des Weiteren mögliche Tätigkeiten zur Entwicklung und Unterstützung von Flüchtlingslagern und Verbesserung der Lebensumstände und der Infrastruktur.
3. Errichtung lokaler Forschungsstätten zur Analyse des Bestandes und zum Schutz bedrohter Tierarten und deren Lebensräumen, sowie anschließender eigener Entwicklung von Schutzprojekten und -gebieten.
4. Errichtung oder Unterhaltung von Einrichtungen, welche sich für die Förderung der Bildung von sozial benachteiligten oder vernachlässigten Kindern und Jugendlichen, sowie deren leiblichen Wohl, kümmern (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Freizeitaktivitäten und Verköstigung).
5. Die Förderung der sozioökonomischen und ökologischen Bildung in Entwicklungsländern zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses der Bevölkerung zum Erhalt des Naturschutzes und der Selbstversorgung in diesen Ländern humanitäre und medizinische Versorgung von Not leidenden Menschen in Kriegsgebieten sowie Entwicklungsländern.
6. Unterstützung und Förderung von Programmen von steuerbegünstigten Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
7. Kooperationen mit Dritten, anderen Stiftungen und sonstigen möglichen Kooperationspartnern, die sich mit Themen im Rahmen des Stiftungszwecks beschäftigen,
8. Publikationen sowie die
9. Beschaffung von Mitteln für die eigenen Stiftungszwecke und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, die mit den Stiftungszwecken im Einklang stehen (§ 58 Nr. 1 AO).

Die unter § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 genannten Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes dürfen nur durchgeführt werden, soweit Nachfolgendes sichergestellt ist. Die von der Stiftung den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Mittel müssen zu

mindestens 80 % den Begünstigten im Sinne des Stiftungszweckes direkt zufließen. Lediglich maximal 20 % der zur Verfügung gestellten Mittel können für eigene Verwaltungskosten der Kooperationspartner aufgewendet werden.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach § 5 Abs. 4 der Stiftungssatzung.
Der Stifter und seine Erben erhalten keine Leistungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen.
- (2) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus

Euro 500.000,00 (in Worten fünfhunderttausend Euro).

- (3) Das Vermögen der Stiftung ist Ertrag bringend anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Im Zuge von Umschichtungen des Grundstockvermögens anfallende Gewinne können nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zuwachsen als auch für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Über Umschichtungen und Verwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den
 - Erträgen des Vermögens der Stiftung und

Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. (4) S. 2 bleibt unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 58 Abs. 6 AO kann die Stiftung bis zu 25 % der jährlichen Erträge aus dem Vermögen der Stiftung den Kindern des Stifters, mit Ausnahme der Tochter Anna-Tashina Mamisch, zu jeweils gleichen Anteilen zur Sicherung eines angemessenen Unterhaltes zukommen lassen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Solange der Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, ist der Stiftungsrat nur beratend tätig.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Ausgaben werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Die Stiftung kann ein Stiftungsvorstandsmitglied oder mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder - nicht jedoch den Stifter oder den Vorsitzenden des Vorstandes - **neben- oder hauptberuflich auf der Basis eines Dienstvertrags beschäftigten und angemessen vergüten**, soweit dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen. Über die Höhe der Vergütung des betreffenden Stiftungsvorstandsmitglieds entscheidet der Stifter als Vorstandsvorsitzender, solange dieser dem Stiftungsvorstand angehört, nach dessen Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand der Stiftungsrat.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ein Sitzungsgeld und/oder eine Aufwandspauschale in jeweils angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe des Sitzungsgeldes und/oder der Aufwandspauschale für das laufende Jahr entscheidet der Stifter, solange er Mitglied im Stiftungsvorstand ist und nach dessen Ausscheiden der Stiftungsvorstand.
- (5) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden im Stiftungsgeschäft berufen.

Der Stifter gehört dem Stiftungsvorstand auf unbestimmte Zeit an und ist dabei zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sowohl das Amt als Mitglied des Stiftungsvorstands oder die Funktion des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit niederzulegen. Stiftungsvorstandsmitglieder können vom Stifter, solange er Mitglied im Stiftungsvorstand ist, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund zur Abberufung eines Mitgliedes liegt z.B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zu ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

- (3) Solange der Stifter einem Stiftungsorgan angehört, steht das Recht der Bestellung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie die Entscheidung über die Funktion des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dem Stifter alleine zu. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus beiden Stiftungsorganen werden die Stiftungsvorstandsmitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz (2) Satz 2 beträgt die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder vier Jahre. Die Wiederbestellung oder Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt vorbehaltlich der Sonderrechte des Stifters gemäß den §§ 8 Abs. (2) und 13 Abs. (1) der Stiftungssatzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, ist er Vorsitzender des Stiftungsvorstandes.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist in der jeweils geltenden Fassung der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 8

Aufgaben und Vertretung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG bzw. § 181 BGB ist der Stiftungsvorstand befreit.
- (2) Solange der Stifter dem Stiftungsvorstand angehört, führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung.
- (3) Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand führt der Stiftungsvorstand entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Aufgaben nach Abs. 5.
- (4) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand ist dieser befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu

besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (5) Aufgaben des Stiftungsvorstandes nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Stiftungsvorstand sind insbesondere
 1. die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen, § 9 Abs. (1).
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen, außer die Stiftungsaufsichtsbehörde verzichtet auf die Vorlage geprüfter Jahresabschlüsse. Die Prüfung muss sich auch auf die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern, die für eine Dauer von 3 Jahren bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus allen Organen der Stiftung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des ersten Stiftungsrats werden im Stiftungsgeschäft bestimmt. Wenn diese aus dem Stiftungsrat ausgeschieden sind oder die genannten Funktionen niedergelegt haben, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen

Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

- (5) Dem Stiftungsrat soll möglichst ein Mitglied der Familie des Stifters angehören. Soweit nicht ein Familienmitglied dem Stiftungsvorstand angehört, muss ein Mitglied der Familie dem Stiftungsrat angehören. Im Übrigen sollen dem Stiftungsrat Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Solange der Stifter dem Vorstand angehört, berät und unterstützt der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Rahmen seiner Tätigkeit, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er berät den Vorstand insbesondere im Hinblick auf
 1. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.
 2. die Erstellung der Jahresrechnung,
 3. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand entscheidet der Stiftungsrat in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt dann selbst über die Angelegenheiten nach § 11 Abs. (1) Nr. 1. bis 3.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Stiftungsrates, der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind Mitglieder des Stiftungsvorstandes zur Teilnahme verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und im Falle von dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in virtuellen oder teilvirtuellen Sitzungen (Onlinesitzungen) oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; letzteres (Umlaufverfahren) gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich in einer Sitzung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Hierzu muss der Vertreter in der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Sonderrechte des Stifters

- (1) Herr Tarek Mamisch hat als Stifter vorrangig vor anderen Bestimmungen dieser Satzung das Recht, solange er einem der beiden Organe der Stiftung angehört,
 1. unbefristet den Vorsitz im jeweiligen Organ zu führen,
 2. Mitglieder der Stiftungsorgane - auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes - abzurufen und ein jeweiliges Nachfolgemitglied in das jeweilige Stiftungsorgan zu berufen,
 3. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftungsorgane zu ernennen und
 4. die Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Das Berufungs- bzw. Ernennungsrecht nach Abs. (1) Nr. 2 und 3 ist durch den Stifter innerhalb eines Monats nach Freiwerden des entsprechenden Amtes bzw. der entsprechenden Funktion auszuüben. Falls der Stifter sein Berufungsrecht nicht innerhalb dieser Frist ausübt, erfolgt die Berufung bzw. Ernennung im jeweiligen Stiftungsorgan gemäß den Satzungsbestimmungen, die nach dem Ausscheiden des Stifters gelten.
- (3) Der Stifter kann Beschlüssen der Stiftungsorgane innerhalb von sieben Tagen widersprechen mit der Folge, dass diese nicht ausgeführt werden dürfen. Solange der Stifter selbst einem Stiftungsorgan angehört, kann gegen seine Stimme kein wirksamer Beschluss in dem jeweiligen Organ gefasst werden.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

- (2) Die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. (1) und Abs. (2) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an
 - 1. den gemeinnützigen Verein Ärzte ohne Grenzen Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
 - 2. ersatzweise an den Fiskus. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Grünwald, den 20/21 23
 (Ort, Datum)


 (Tarek Mamisch)

